

# Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 19. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 80), zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 12. April 2002 (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Zahlen "87" bzw. „168“ durch die Zahlen "86" bzw. „169“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren mit Leistungspunktsystem abgelegt. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden mit Kreditpunkten, nicht bestandene Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Zahl der möglichen Kreditpunkte und der zulässigen Maluspunkte ist in der **Anlage I** festgelegt. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 3 und 30 Abs. 1 zulässig."
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Diplomarbeit" der Klammerzusatz "(oder der Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8)" eingefügt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

## "§ 9

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von

Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2)<sup>1</sup>Eine im Studiengang Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Zwischenprüfung wird als rechtswissenschaftlicher Teil der Diplomvorprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 anerkannt. <sup>2</sup>Bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und andere Studien- und Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. <sup>3</sup>Fehlversuche sind anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, soweit alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg dem Prüfungsamt vorzulegen. <sup>2</sup>Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über einen Antrag auf Abhilfe entscheidet der Prüfungsausschuss."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "der Teilleistungen" durch die Worte "aller Prüfungsteile" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird "Anlage I" durch "Anlage I A" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote gehen mit dem Gewicht ihrer Kreditpunkte ein die Noten der Fachprüfungen und die Noten der Diplomarbeit oder der Arbeiten nach § 28 Abs. 8."

5. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen."

6. § 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten."

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird Buchstabe e (Einführung in die Volkswirtschaftslehre) aufgehoben; der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
- b) In Absatz 2 wird "Anlage I" durch "Anlage I A" ersetzt.

8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle des Satzes 1 treten folgende Sätze:  
"1Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. 2Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet."
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.
- c) Satz 7 (neu) erhält folgende Fassung:  
"7Bei Versäumnis der jeweiligen Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden."

9. An die Stelle von § 24 treten folgende Bestimmungen:

### **"§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 26) sind:

- 1. die Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1,
- 2. die bestandene Diplomvorprüfung; abweichend davon ist auf Antrag eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in allen Teilprüfungen der Diplomvorprüfung nach § 20 Abs. 1 mindestens bereits ein Prüfungsversuch durchgeführt wurde und wenn mindestens 44 Kreditpunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung,
- 3. die Immatrikulation als Student im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

- 1. Nachweis der Hochschulreife,
- 2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung,
- 3. Studienbuch,
- 4. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges,
- 5. eine Erklärung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) <sup>1</sup>Ein für das Ausbildungsziel geeignetes Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten, das in der Studienordnung näher beschrieben ist, ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Praktikumsbescheinigung soll die Bezeichnung und ggf. Bestimmung der Ausbildungsstelle, die Dauer der Ausbildung, die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme und Angaben über die Ausbildungsinhalte enthalten; sofern die Teilnahmebescheinigung bei

Auslandspraktika nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muss eine Übersetzung beigelegt werden, die vom Studenten selbst gefertigt werden darf.

(5) Vor einer Ablehnung des Antrags ist den Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 25

### Meldung zur Diplomprüfung, Leistungen vor der Meldung

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 24. <sup>4</sup>Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist.

(2) <sup>1</sup>Unabhängig von einer Zulassung zur Diplomprüfung kann jeder Kandidat Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums im Umfang bis zu 8 SWS ablegen. <sup>2</sup>Erbrachte Leistungen werden nach Zulassung zur Diplomprüfung anerkannt.

## § 26

### Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern im Sinne von § 27 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) oder ihr gleichgestellten wissenschaftlichen Seminararbeiten im Sinne von § 28 Abs. 8.

## § 27

### Prüfungsfächer, Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) Die Diplomprüfung umfasst:

1. Die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächer gemäß **Anlage I B** im Umfang von 32 SWS

a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.

2. <sup>1</sup>Die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer in den in der **Anlage I B** genannten Fächern. <sup>2</sup>Von diesen können die Studenten Fächer bis zu einem Umfang von 4 SWS abwählen; eventuell angesammelte Maluspunkte entfallen. <sup>3</sup>Die Gesamtzahl der mit Prüfung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen muss 37 SWS umfassen.

3. <sup>1</sup>Eine der neun Wahlpflichtfachgruppen aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die in **Anlage II** genannt sind und jeweils 14 SWS umfassen. <sup>2</sup>Die Wahl

haben die Studenten gegenüber dem Prüfungsamt vor Ablegung der ersten Teilprüfung anzugeben. <sup>3</sup>Ein einmaliger Wechsel der Wahlpflichtfachgruppe ist möglich; er ist wiederum vor Ablegung der ersten Teilprüfung in der neuen Wahlpflichtfachgruppe gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

4. Ein Seminar oder eine Projektstudie, die die oben genannten Gebiete in ihrer Verbindung („Vertikal“) und mit besonderem Praxisbezug darstellen (2 SWS).

(2) Die Durchführung der Fachprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern richtet sich nach der Diplomprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für Studenten der Betriebswirtschaftslehre vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Studenten sollen von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in den **Anlagen I** und **II** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Projekt- oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. <sup>3</sup>Für schriftliche Arbeiten werden in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern die in der Diplomprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für Studenten der Betriebswirtschaftslehre vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung angesetzten Zeiten, in den rechtswissenschaftlichen Fächern 120 bis 180 Minuten und für eine mündliche Prüfung etwa 15 bis 20 Minuten je Kandidat veranschlagt. <sup>4</sup>Umfang und Form der Prüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium öffentlich bekannt gegeben; sie können in Fällen, in denen sich bis zu 10 Prüflinge melden, noch bis Ablauf der vierten Woche nach allgemeinem Vorlesungsbeginn abweichend festgesetzt werden; dies ist umgehend in ortsüblicher Weise durch Aushang bekannt zu machen. <sup>5</sup>Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Prüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen. <sup>6</sup>Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. <sup>7</sup>Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums.

## **§ 28 Diplomarbeit**

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 27 Abs. 1) zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Thema muss in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuss, über das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. <sup>4</sup>Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 1 voraus.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei einer Diplomarbeit, die mit einem besonders hohen Zeitaufwand verbunden ist (z. B. Arbeit mit empirischen Erhebungen oder internationalen Recherchen), kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten festgesetzt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit soll in der Regel einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten; die Seitenzahl berechnet sich ohne die Zahl der Seiten für den wissenschaftlichen Apparat (Abkürzungs-, Inhalts-, Literaturverzeichnis und Ähnliches). <sup>2</sup>Sie ist innerhalb der festgesetzten Zeit in Maschinenschrift in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>5</sup>Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden dafür 30 Kreditpunkte vergeben. <sup>4</sup>Wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. <sup>5</sup>Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. <sup>6</sup>Die Note ist dem Kandidaten danach bekannt zu geben.

(8) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann im rechtswissenschaftlichen Bereich durch zwei hochwertige (jeweils ca. 50 Seiten umfassende) Seminararbeiten aus zwei verschiedenen Fächern und bei verschiedenen Lehrpersonen ersetzt werden. <sup>2</sup>Diese Wahl ist beim Prüfungsamt anzumelden und endgültig. <sup>3</sup>Die Seminarleistungen müssen jeweils neben einer schriftlichen Ausarbeitung einen freien Vortrag und eine anschließende Verteidigung beinhalten; sie müssen in einem Semester erbracht werden, es sei denn, dass die jeweilige Leistung bereits in den ersten 8 Fachsemestern erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Prüfungsnachweis für ein Einzelfach aus dem Grund- oder Hauptstudium kann nicht als Seminararbeit im Sinne dieses Absatzes verwandt werden. <sup>5</sup>§ 27 Abs.

1 Nr. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Bei Übernahme einer Seminararbeit in den ersten 8 Fachsemestern hat der Kandidat vorher beim Prüfungsamt anzumelden, wenn er die Arbeit nach den Bestimmungen dieses Absatzes anfertigen möchte.

## **§ 29** **Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 27 Abs. 1 geforderten Prüfungen und die Diplomarbeit (bzw. die sie ersetzenden Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8) mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind. <sup>2</sup>Außerdem muss ein Pflichtwahlpraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer nachgewiesen werden.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Prüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne der Prüfungsordnung erbracht werden.

## **§ 30** **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) <sup>1</sup>§ 22 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 11 Punkten bleibt. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben (§ 28 Abs. 5) oder gegen § 28 Abs. 6 Sätze 4 und 5 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 28 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Für Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 31** **Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 und **Anlage III**, die Noten der Einzelfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Feststellung, dass die Diplomprüfung bestanden ist sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. <sup>2</sup>Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. <sup>3</sup>Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristischen Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen."

10. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden §§ 32 und 33.

11. Die **Anlage I** erhält folgende Fassung:

**"Anlage I (zu §§ 3 Abs. 2, 14 Abs. 2, 20 Abs. 2, 27 Abs. 1)**

### ***A Diplomvorprüfung***

<b>Prüfungsfächer</b>	<b>Prüfungsdauer in Minuten</b>	<b>Zahl der Kreditpunkte</b>	
<b>I. Rechtsfächer</b>			
1. Bürgerliches Recht	120 - 180	14	
2. Strafrecht	120 - 180	10	
3. Öffentliches Recht	120 - 180	10	
4. Grundlagenfach	120 - 180	2	
			<b>Zahl der Kredit-/ Maluspunkte</b>
<b>II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer</b>			
1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens			
1.1 Kostenrechnung	90	2	
1.2 Buchführung	90	2	
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			
2.1 Analysis und Lineare Algebra	90	4	
2.2 Finanzmathematik	90	2	
3. Einführung in die Informationsverarbeitung (Praxis)			
	45	2	
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I			
	60	4	
5. Grundzüge der Statistik I			
	120	4	

### ***B Diplomprüfung***

1. Pflichtfächer in den Wirtschaftswissenschaften (32 SWS)

a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	
(aa) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	9
(bb) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	9



b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	14
2. Pflichtfächer (mit teilweiser Abwahl) in den Rechtswissenschaften (37 SWS)	
a) Unternehmens- u. Gesellschaftsrecht	8
b) Arbeitsrecht	3
c) Sachenrecht	4
d) Bank- und Kreditrecht	2
e) Europäisches Verfassungsrecht	2
f) Europäisches Privatwirtschaftsrecht	4
g) Internationales Privatrecht	4
h) Rechtsvergleichung	2
i) Steuerrecht I	2
j) Steuerrecht II	2
k) Europäisches Öffentliches (Wirtschafts-)Recht	4
l) Welt- (Wirtschafts-) recht	2
m) Wirtschaftsstrafrecht (oder Strafrecht, Besonderer Teil II - Vermögensdelikte)	2
3. Wahlpflichtfachgruppen gemäß <b>Anlage II</b> (14 SWS)	14
4. Seminar im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 4 (2 SWS)	2
5. Diplomarbeit oder gleichgestellte Arbeiten gemäß § 28 Abs. 8.	30"

12. Nach Anlage I werden folgende **Anlagen II** und **III** angefügt:

**"Anlage II (zu § 27 Abs. 1 Nr. 3)**

**Wahlpflichtfachgruppen mit jeweiligen Teilfächern**

1. Industrie und Handel: Moderne Vertragstypen [insbes. bzgl. Absatz und Produktion, Vertragsgestaltung, AGB-Recht] oder Handelsrecht (2 SWS); Schuldrecht Vertiefung - das Anspruchssystem (2 SWS); Recht des Unlauteren Wettbewerbs und Kartellrecht (4 SWS); Gewerblicher Rechtsschutz (2 SWS); Marketing I [Marketingkonzepte] (2 SWS); Marketing IV [Preismanagement] (2 SWS).
2. Internationale Wirtschaft: Monetäre Außenwirtschaftstheorie (2 SWS); Internationales Management (2 SWS); Weltwirtschaftspolitik (2 SWS); Völker- und Weltrecht (4 SWS); Weltwirtschaftsrecht (2 SWS); Schiedsgerichtsbarkeit oder Handelsrecht (2 SWS).
3. Unternehmenszusammenschlüsse (insbes. mergers and acquisitions): vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] oder Handelsrecht (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Wettbewerbspolitik (2 SWS); Rechnungswesen (2 SWS); Unternehmensbewertung (2 SWS); eine Veranstaltung zur betrieblichen Steuerlehre (2 SWS); Strategisches Management (2 SWS).
4. Unternehmen und Gesellschaften (insbes. Unternehmenssanierung): Unternehmenssanierung (2 SWS); vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwand-

lungs- und Konzernrecht] oder Handelsrecht (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Rechnungswesen (2 SWS); Unternehmensbewertung (2 SWS); eine Veranstaltung zur betrieblichen Steuerlehre (2 SWS); Wettbewerbspolitik (2 SWS).

5. Personalwesen: vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] oder Handelsrecht (2 SWS); Unternehmensführung und -organisation (4 SWS); Kollektives Arbeitsrecht (2 SWS); Personalmanagement (2 SWS); Praxis-Seminar Arbeitsrecht (2 SWS); Arbeitsmarktökonomik II (2 SWS).
6. Banken- und Börsenwesen (ohne Finanzwirtschaft): Bank- und Börsenwesen (4 SWS); vertieftes Bank- und Kapitalmarktrecht [Zahlungsverkehr, Kreditgeschäft, Bankenaufsicht, Recht der Kapitalmarktgeschäfte und Kapitalmarktaufsicht] (2 SWS); Recht der Vermögensanlageberatung, Wertpapierhandelsrecht und Emission von Wertpapieren (2 SWS); Vom Start-up zum Initial Public Offering (2 SWS); vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] oder Handelsrecht (2 SWS); Bilanzanalyse (2 SWS).
7. Banken- und Börsenwesen (mit Finanzwirtschaft): Bank- und Börsenwesen (4 SWS); Investition und Finanzierung (2 SWS + Übung [2 SWS]); vertieftes Bank- und Kapitalmarktrecht [Zahlungsverkehr, Kreditgeschäft, Bankenaufsicht, Recht der Kapitalmarktgeschäfte und Kapitalmarktaufsicht] (2 SWS); Recht der Vermögensanlageberatung, Wertpapierhandelsrecht und Emission von Wertpapieren (2 SWS); Vom Start-up zum Initial Public Offering (2 SWS).
8. Versicherungswesen und Finanzdienstleistungen: Privatversicherungsrecht (4 SWS); Versicherungsbetriebslehre (2 SWS); vertieftes Bank- und Kapitalmarktrecht [Zahlungsverkehr, Kreditgeschäft, Bankenaufsicht, Recht der Kapitalmarktgeschäfte und Kapitalmarktaufsicht] (2 SWS); Dienstleistungsmarketing (2 SWS); Anwendungssysteme in der Dienstleistungswirtschaft (2 SWS); Versicherungsaufsichtsrecht (2 SWS).
9. Steuern und Prüfung: Steuerrecht (4 SWS); Betriebliche Steuerlehre [Unternehmensbesteuerung II] (4 SWS); Prüfungswesen [Einzel- und Konzernabschluss] (4 SWS); Seminar wahlweise aus Steuerrecht, Betriebliche Steuerlehre oder Prüfungswesen (2 SWS).

### **Anlage III (zu § 31 Abs. 2)**

#### **Struktur der Diplomprüfung**

<sup>1</sup>In das Gesamtergebnis (mit Benotung) gehen ein:

1. die Fächer des Hauptstudiums im Umfang von 83 Kreditpunkten
2. die Diplomarbeit nach § 28 bzw. je hälftig die beiden Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8 im Umfang von 30 Kreditpunkten.

<sup>2</sup>Aus allen Kreditpunkten und der jeweiligen Benotung wird anteilig eine Gesamtnote errechnet (§ 14 Abs. 3)."

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juli 2002 und 18. Dezember 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. November 2002 Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/39 998.

Erlangen, den 19. Dezember 2002



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Dezember 2002.